

- 1. Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Rickenbach***
- 2. Vereinigung der Einwohnergemeinden Balm bei Messen, Brunnenthal, Messen und der Gemeinde Oberamsern***
- 3. Namensänderung der Bürgergemeinde Messen***
- 4. Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 19. Mai 2009, RRB Nr. 2009/895

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Sozial- und Gesundheitskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Feststellungen	5
1.1.1 Vorgeschichte	5
1.1.1.1 Einwohnergemeinde Rickenbach	5
1.1.1.2 Bürgergemeinde Rickenbach	5
1.2 Erwägungen	5
1.2.1 Grundsatz	5
1.2.2 Voraussetzungen	6
1.2.3 Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Rickenbach	7
1.2.3.1 Organisatorische Voraussetzungen	7
1.2.3.2 Finanzielle Voraussetzungen	7
1.2.3.3 Gemeindebezeichnung	7
1.3 Schlussfolgerung	7
2. Ausgangslage	8
2.1 Feststellungen	8
2.1.1 Vorgeschichte	8
2.1.1.1 Einwohnergemeinde Balm bei Messen	8
2.1.1.2 Einwohnergemeinde Brunnenthal	8
2.1.1.3 Einwohnergemeinde Messen	8
2.1.1.4 Gemeinde Oberramsern	8
2.2 Erwägungen	8
2.2.1 Grundsatz	10
2.2.2 Voraussetzungen	10
2.2.3 Vereinigung der Einwohnergemeinden Balm bei Messen, Brunnenthal, Messen und der Gemeinde Oberramsern	10
2.2.3.1 Organisatorische Voraussetzungen	10
2.2.3.2 Finanzielle Voraussetzungen	10
2.2.3.3 Gemeindebezeichnung	12
2.3 Schlussfolgerung	12
3. Namensänderung der Bürgergemeinde Messen	12
3.1 Feststellung	12
3.2 Erwägungen	12
4. Rechtliches	12
5. Antrag	14
6. Beschlussesentwurf 1	15
7. Beschlussesentwurf 2	17
8. Beschlussesentwurf 3	20
9. Beschlussesentwurf 4	22

Kurzfassung

Die Einwohnergemeinde und die Bürgergemeinde Rickenbach haben in gesonderten Urnenabstimmungen den Zusammenschluss ihrer Gemeinden beschlossen. Die neugebildete Gemeinde nennt sich Gemeinde Rickenbach.

Die Einwohnergemeinden Balm bei Messen, Brunnenthal und Messen sowie die Gemeinde Oberramsen haben in gesonderten Urnenabstimmungen den Zusammenschluss ihrer Gemeinden beschlossen. Die neugebildete Gemeinde nennt sich Gemeinde Messen.

Die Bürgergemeinde Messen hat in der Bürgergemeindeversammlung die Namensänderung beschlossen. Die Bürgergemeinde nennt sich neu "Alt Messen".

Das Verzeichnis der solothurnischen Gemeinden ist entsprechend nachzutragen bzw. zu ändern.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
 Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Rickenbach, die Vereinigung der Einwohnergemeinden Balm bei Messen, Brunnenthal, Messen und der Gemeinde Oberramsern, die Namensänderung der Bürgergemeinde Messen und die Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden.

1. Ausgangslage

1.1 Feststellungen

1.1.1 Vorgeschichte

1.1.1.1 Einwohnergemeinde Rickenbach

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 8. Februar 2009 stimmten die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen der Einwohnergemeinde einer Vereinigung mit der Bürgergemeinde auf den 1. Januar 2010 mit 347 Ja gegen 21 Nein zu.

Der Gemeinderat erwarnte das Abstimmungsergebnis, gegen das Ergebnis gingen keine Beschwerden ein. Der kommunale Volksbeschluss ist somit rechtskräftig.

1.1.1.2 Bürgergemeinde Rickenbach

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 8. Februar 2009 stimmten die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen der Bürgergemeinde einer Vereinigung mit der Einwohnergemeinde auf den 1. Januar 2010 mit 40 Ja gegen 8 Nein zu.

Der Gemeinderat erwarnte das Abstimmungsergebnis, gegen das Ergebnis gingen keine Beschwerden ein. Der kommunale Volksbeschluss ist somit rechtskräftig.

1.2 Erwägungen

Neben der Zustimmung der beteiligten Gemeinden bedarf es nach Art. 47 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1; KV) für die Bildung, Vereinigung oder Auflösung und die Änderung im Bestand und Gebiet der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden der Zustimmung durch den Kantonsrat.

1.2.1 Grundsatz

Grundsätzlich ist die Vereinigung von Einwohnergemeinden mit Bürgergemeinden zu grösseren Organisationseinheiten zu begrüssen.

Insbesondere ist der Zusammenschluss an die Hand zu nehmen, wenn die beteiligten Gemeinden noch über genügend organisatorischen und finanziellen Handlungsspielraum verfügen.

1.2.2 Voraussetzungen

Voraussetzung für die kantonsrätliche Zustimmung ist, dass die Zukunft der neugebildeten Gemeinde in organisatorischer und finanzieller Hinsicht gesichert ist oder wird.

1.2.3 Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Rickenbach

1.2.3.1 Organisatorische Voraussetzungen

Die personelle Besetzung der Ämter ist gesichert. Sie wird mit dem Zusammenschluss geradezu erleichtert, da selbstredend auch Behörden und Beamtenungen zusammengelegt werden.

1.2.3.2 Finanzielle Voraussetzungen

Die wichtigsten Kennzahlen bezüglich der finanziellen Lage und Grössenordnung der Gemeinden per 31. Dezember 2007 lauten wie folgt:

Einwohnergemeinde:

Steuerfuss	80% (2007)
Eigenkapital	2'537'873
Nettovermögen	341'377
Einwohner	922
Nettovermögen pro Kopf	370
Bilanzsumme	4'579'933

Bürgergemeinde:

Vorfinanzierungen	0
Sonst. Spezialfinanzierungen	0
Forstreserve	0
Bürgerkapital	380'894
Total Eigenkapital	380'894
Ortsansässige Bürger	85
Wald in ha	105 ha
Verwaltungsvermögen	1
Bilanzsumme	483'454

Die finanziellen Verhältnisse der Bürgergemeinde und der Einwohnergemeinde sind geordnet.

1.2.3.3 Gemeindebezeichnung

Die vereinigte Einwohner- und Bürgergemeinde Rickenbach wird künftig die Bezeichnung "Gemeinde Rickenbach" tragen.

1.3 Schlussfolgerung

Eine Vereinigung der beiden Gemeinden erweist sich als sinnvoll und zweckmässig. Damit kann die Aufgabenerfüllung der Gemeinde Rickenbach sowohl in personeller als auch finanzieller Hinsicht langfristig besser gesichert werden.

2. Ausgangslage

2.1 Feststellungen

2.1.1 Vorgeschichte

2.1.1.1 Einwohnergemeinde Balm bei Messen

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 28. September 2008 stimmten die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen der Einwohnergemeinde einer Vereinigung mit Einwohnergemeinde Messen, Brunnenthal und der Gemeinde Oberramsern auf den 1. Januar 2010 mit 57 Ja gegen 10 Nein zu.

Der Gemeinderat erwartete das Abstimmungsergebnis, gegen das Ergebnis gingen keine Beschwerden ein. Der kommunale Volksbeschluss ist somit rechtskräftig.

2.1.1.2 Einwohnergemeinde Brunnenthal

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 28. September 2008 stimmten die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen der Einwohnergemeinde einer Vereinigung mit der Einwohnergemeinde Balm bei Messen, Messen und der Gemeinde Oberramsern auf den 1. Januar 2010 mit 94 Ja gegen 37 Nein zu.

Der Gemeinderat erwartete das Abstimmungsergebnis, gegen das Ergebnis gingen keine Beschwerden ein. Der kommunale Volksbeschluss ist somit rechtskräftig.

2.1.1.3 Einwohnergemeinde Messen

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 28. September 2008 stimmten die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen der Einwohnergemeinde einer Vereinigung mit der Einwohnergemeinde Balm bei Messen, Brunnenthal und der Gemeinde Oberramsern auf den 1. Januar 2010 mit 347 Ja gegen 34 Nein zu.

Der Gemeinderat erwartete das Abstimmungsergebnis, gegen das Ergebnis gingen keine Beschwerden ein. Der kommunale Volksbeschluss ist somit rechtskräftig.

2.1.1.4 Gemeinde Oberramsern

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 28. September 2008 stimmten die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen der Einwohnergemeinde einer Vereinigung mit der Einwohnergemeinde Balm bei Messen, Brunnenthal und Messen auf den 1. Januar 2010 mit 53 Ja gegen 5 Nein zu.

Der Gemeinderat erwartete das Abstimmungsergebnis, gegen das Ergebnis gingen keine Beschwerden ein. Der kommunale Volksbeschluss ist somit rechtskräftig.

2.2 Erwägungen

Neben der Zustimmung der beteiligten Gemeinden bedarf es nach Art. 47 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1; KV) für die Bildung, Vereinigung oder Auflösung und die

Änderung im Bestand und Gebiet der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden der Zustimmung durch den Kantonsrat.

2.2.1 Grundsatz

Grundsätzlich ist die Vereinigung von Einwohnergemeinden zu grösseren Organisationseinheiten zu begrüssen.

Insbesondere ist der Zusammenschluss an die Hand zu nehmen, wenn die beteiligten Gemeinden noch über genügend organisatorischen und finanziellen Handlungsspielraum verfügen.

2.2.2 Voraussetzungen

Voraussetzung für die kantonsrätliche Zustimmung ist, dass die Zukunft der neugebildeten Gemeinde in organisatorischer und finanzieller Hinsicht gesichert ist oder wird.

2.2.3 Vereinigung der Einwohnergemeinden Balm bei Messen, Brunnenthal, Messen und der Gemeinde Oberramsern

2.2.3.1 Organisatorische Voraussetzungen

Die personelle Besetzung der Ämter ist gesichert. Sie wird mit dem Zusammenschluss geradezu erleichtert, da selbstredend auch Behörden und Beamtenungen zusammengelegt werden.

2.2.3.2 Finanzielle Voraussetzungen

Die wichtigsten Kennzahlen bezüglich der finanziellen Lage und Grössenordnung der Gemeinden per 31. Dezember 2007 lauten wie folgt:

Einwohnergemeinde Balm bei Messen:

Steuerfuss	125% (2007) / 125% (2008)
Eigenkapital	287'196
Nettovermögen	313'077
Einwohner	108
Nettovermögen pro Kopf	2899
Bilanzsumme	566'242

Einwohnergemeinde Brunnenthal:

Steuerfuss	120% (2007) / 120% (2008)
Eigenkapital	155'371
Nettovermögen	207'044
Einwohner	194
Nettovermögen pro Kopf	1067
Bilanzsumme	527'650

Einwohnergemeinde Messen:

Steuerfuss	130% (2007) / 130% (2008)
Eigenkapital	1'566'259

Nettovermögen	1'542'235
Einwohner	1'026
Nettovermögen pro Kopf	1'503
Bilanzsumme	4'038'268

Gemeinde Oberramsern:

Steuerfuss	135% (2007) / 115% (2008)
Eigenkapital	181'352
Nettovermögen	202'017
Einwohner	89
Nettovermögen pro Kopf	2'269
Bilanzsumme	397'790

Die finanziellen Verhältnisse der Einwohnergemeinden sind geordnet.

2.2.3.3 Gemeindebezeichnung

Die vereinigten Einwohnergemeinden Balm bei Messen, Brunnenthal, Messen und die Gemeinde Oberramsern wird künftig die Bezeichnung "Gemeinde Messen" tragen. Da mit Oberramsern eine ehemalige Bürgergemeinde mitintegriert ist, wird Messen zu einer Einheitsgemeinde.

2.3 Schlussfolgerung

Eine Vereinigung der vier Gemeinden erweist sich als sinnvoll und zweckmässig. Damit kann die Aufgabenerfüllung der Gemeinde Messen sowohl in personeller als auch finanzieller Hinsicht langfristig besser gesichert werden.

3. Namensänderung der Bürgergemeinde Messen

3.1 Feststellung

Anlässlich der Bürgergemeindeversammlung vom 15. Dezember 2008 wurde die Namensänderung auf "Alt Messen" per 1. Januar 2010 beschlossen. Begründet wird der Beschluss, dass aus zivilstandsrechtlichen Überlegungen die neue Einheitsgemeinde Messen sowie die Bürgergemeinde nicht den selben Namen tragen können.

3.2 Erwägungen

Die Bürgergemeindeversammlung ist das für eine Namensänderung zuständige Organ. In der Namensgebung geniessen die Gemeinden relativ grosse Autonomie. Schlussfolgerung

Die Gemeinde trägt neu die Bezeichnung "Alt Messen".

4. Rechtliches

Die Zusammenschlüsse bedürfen gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾ der Zustimmung des Kantonsrates. Zusammenschlüsse sowie Namensänderungen bedingen

¹ BGS 111.1

ferner eine Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden (KRB vom 28. Oktober 1997).

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.
Die Beschlüsse unterliegen dem fakultativen Referendum.

Im Namen des Regierungsrates

Klaus Fischer
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

6. **Beschlussesentwurf 1**

Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Rickenbach

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 19. Mai 2009 (RRB Nr. 2009/895), beschliesst:

1. Der Vereinigung der Einwohnergemeinde Rickenbach mit der Bürgergemeinde Rickenbach zu einer Einheitsgemeinde wird zugestimmt. Die Gemeinde trägt künftig die Bezeichnung "Gemeinde Rickenbach".
2. Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt fakultativem Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Gemeinden (GRO, STE, SCH, SCN)

Zivilstand und Bürgerrecht (NAE, SCH)

Oberamt Olten-Gösgen

Amt für Finanzen

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Departemente (5, zur Weiterleitung an die betroffenen Amtsstellen)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Rickenbach, 4613 Rickenbach

Gemeindepräsidium der Bürgergemeinde Rickenbach, 4613 Rickenbach

Kantonale Finanzkontrolle

Staatskanzlei (STU, SAN, STE)

Amtsblatt (Referendum)

Parlamentsdienste

¹⁾ BGS 111.1.

7. **Beschlussesentwurf 2**

Vereinigung der Einwohnergemeinden Balm bei Messen, Brunnenthal, Messen und der Gemeinde Oberramsern

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 19. Mai 2009 (RRB Nr. 2009/895), beschliesst:

1. Der Vereinigung der Einwohnergemeinden Balm bei Messen, Brunnenthal, Messen und der Gemeinde Oberramsern zu einer Einheitsgemeinde wird zugestimmt. Die Gemeinde trägt künftig die Bezeichnung "Gemeinde Messen".
2. Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt fakultativem Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Gemeinden (GRO, STE, SCH, SCN)

Zivilstand und Bürgerrecht (NAE, SCH)

Oberamt Region Solothurn

Amt für Finanzen

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Departemente (5, zur Weiterleitung an die betroffenen Amtsstellen)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Balm bei Messen, 3254 Messen

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Brunnenthal, 3307 Brunnenthal

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Messen, 3254 Messen

Gemeindepräsidium der Gemeinde Oberramsern, 4589 Oberramsern

Kantonale Finanzkontrolle

Staatskanzlei (STU, SAN, STE)

¹⁾ BGS 111.1.

Amtsblatt (Referendum)
Parlamentsdienste

8. Beschlussesentwurf 3

Namensänderung der Bürgergemeinde Messen

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 19. Mai 2009 (RRB Nr. 2009/895), beschliesst:

1. Die Namensänderung der Bürgergemeinde Messen wird genehmigt. Die Bürgergemeinde trägt künftig die Bezeichnung "Alt Messen".
2. Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt fakultativem Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Gemeinden (GRO, STE, SCH, SCN)
Zivilstand und Bürgerrecht (NAE, SCH)
Oberamt Region Solothurn
Amt für Finanzen
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Departemente (5, zur Weiterleitung an die betroffenen Amtsstellen)
Gemeindepräsidium der Bürgergemeinde Messen, 3254 Messen
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (STU, SAN, STE)
Amtsblatt (Referendum)
Parlamentsdienste

¹⁾ BGS 111.1.

9. Beschlussesentwurf 4

Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47, 49 und 51 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾ und nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 19. Mai 2009 (RRB Nr. 2009/895), beschliesst:

1. Das Verzeichnis der solothurnischen Gemeinden vom 28. Oktober 1997²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 1.

In Buchstabe b Ziffer 3 wird geändert:

3. Messen

Als neuer Buchstabe wird eingefügt:

- i) Bezirk Olten

1. Rickenbach

§ 2.

Buchstabe c Ziffern 3, 7 und 15 werden aufgehoben

Buchstabe g Ziffer 11 wird aufgehoben

§ 3.

In Buchstabe c Ziffer 15 wird geändert:

15. Alt Messen

Buchstabe g Ziffer 11 wird aufgehoben.

2. Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt fakultativem Referendum.

¹ BGS 111.1

² GS 94, 269 (BGS 131.3)

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Gemeinden (GRO, STE, SCH, SCN)

Zivilstand und Bürgerrecht (NAE, SCH)

Oberämter

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Departemente (5, zur Weiterleitung an die betroffenen Amtsstellen)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Rickenbach, 4613 Rickenbach

Gemeindepräsidium der Bürgergemeinde Rickenbach, 4613 Rickenbach

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Balm bei Messen, 3254 Balm bei Messen

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Brunnenthal, 3307 Brunnenthal

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Messen, 3254 Messen

Gemeindepräsidium der Gemeinde Oberramsern, 4589 Oberramsern

Gemeindepräsidium der Bürgergemeinde Messen, 3254 Messen

BGS

GS

Amtsblatt